

BEWIRTSCHAFTUNGS-  
REGELN

# Bewirtschaftungsregeln

Für die Haushaltsausführung gelten die nachfolgend dargestellten Bewirtschaftungsregeln.  
**Über die Inanspruchnahme dieser Regelungen entscheidet in jedem Einzelfall die Kämmerei.**

## Zweckbindung von Erträgen / investiven Einzahlungen

Soweit sich z.B. aus Gesetz, Bescheid, Geberwille oder der Natur von Erträgen oder investiven Einzahlungen ergibt, dass sie nur zur Verwendung für bestimmte Aufwendungen / investive Auszahlungen bestimmt sind, sind diese Erträge / investiven Einzahlungen zweckgebunden. Über das Vorliegen einer Zweckbindung entscheidet in Zweifelsfällen die Kämmerei.

Für zweckgebundene Erträge / investive Einzahlungen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 2 GemHVO, d.h. grundsätzlich berechtigen im konsumtiven Bereich Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw. im investiven Bereich Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Innerhalb eines Produktes berechtigen zudem grundsätzlich Mehrerträge bei der Position „Erstattung ZIM aus NK-Abrechnung“ zu Mehraufwendungen bei der Position „Nebenkosten ZIM“. Zudem berechtigen Mehrerträge bei Internen Leistungsverrechnungen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den korrespondierenden Aufwandsproduktsachkonten. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Es kann auch bestimmt werden, dass Mindererträge / investive Mindereinzahlungen zu Minderaufwand / investiven Minderauszahlungen verpflichten.

## Deckungskreise

Es werden folgende Deckungskreise eingerichtet:

### 1. Konsumtiver Bereich

#### 1.1 Allgemeine Deckungskreise

##### A Deckungskreise auf Sachkontenbasis (Horizontale Deckungskreise)

Gegenseitig deckungsfähig sind jeweils untereinander

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51 mit Ausnahme der Konten 50329XX)
- alle Versicherungsaufwendungen incl. der Konten 50329XX
- alle bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57)
- alle Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- alle Aufwendungen für Fahrtkosten

##### B Deckungskreise auf Produktbasis (Vertikale Deckungskreise)

Gegenseitig deckungsfähig sind grundsätzlich alle Aufwendungen in einem Produkt; nicht einbezogen in diese Deckungsfähigkeit sind jedoch insbesondere

- Aufwendungen, die zu Deckungskreisen auf Sachkontenbasis gehören (Grundsatz: Sachkontendeckungskreis vor Produktdeckungskreis!)
- Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüber stehen
- Verfügungsmittel
- Interne Leistungsverrechnungen

- Die Aufwendungen in den Produkten

010 111 040 Finanzmanagement / Rechnungswesen

160 611 380 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

160 612 385 Sonstige allg. Finanzwirtschaft

bilden insgesamt einen vertikalen Deckungskreis.

Eine Unschärfe für die vorgelegte Planung, insbesondere im Aufwandsbereich, stellen die derzeitige Diskussion zur Schulentwicklungsplanung bzw. die hieraus eventuell resultierenden Veränderungen in der städtischen Schullandschaft dar. Eine schulaufsichtliche Genehmigung für die ab dem Schuljahr 2014 / 2015 geplante Gesamtschule liegt zwar zwischenzeitlich - allerdings nur fünfzünftig - vor, das Anmeldeverfahren hatte aber zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung noch nicht begonnen; ob die erforderlichen Anmeldezahlen für die tatsächliche Einrichtung der Schule erreicht werden, war somit unklar. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Haushaltsplanung. Im vorliegenden Haushalt wurden - gegenüber dem Haushaltsentwurf unverändert - zunächst alle laufenden Erträge und Aufwendungen dort veranschlagt, wo sie bei unveränderter Schullandschaft anfallen würden. Erforderliche Änderungen sind in der Haushaltsausführung durch Mittelverschiebungen bei gleichbleibendem Gesamtvolumen - also ergebnisneutral - nachzuziehen. Aufgrund dieser Sondersituation werden entsprechende - ergebnisneutrale - Mittelverschiebungen im Produktbereich 030 für im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit über die vorgenannten Regelungen hinaus zulässig erklärt, auch wenn die „empfangenden“ Produktsachkonten derzeit aus o.a. Grund einen Haushaltsansatz von 0 € tragen.

Nicht einbezogen in die allgemeinen Deckungskreise sind zudem sämtliche Aufwendungen, die in den unter 1.2 dargestellten Besonderen Deckungskreisen enthalten sind (Grundsatz: Besonderer Deckungskreis vor Allgemeinem Deckungskreis!).

## 1.2 Besondere Deckungskreise

### C Besondere gegenseitige Deckungsfähigkeit (Besondere Deckungskreise)

Gegenseitig deckungsfähig sind jeweils untereinander

- die PSK	010 111 020 5431001	Literatur Dez.I
	010 111 035 5412204	Aufwendungen für Fortbildung Dez. I
	010 111 035 5412901	Reisekosten Dez. I
- die PSK	010 111 020 5431002	Literatur Dez.II
	010 111 035 5412205	Aufwendungen für Fortbildung Dez. II
	010 111 035 5412902	Reisekosten Dez. II
- die PSK	010 111 020 5431003	Literatur Dez.III
	010 111 035 5412206	Aufwendungen für Fortbildung Dez. III
	010 111 035 5412903	Reisekosten Dez. III

## 2. Investiver Bereich

### D Investive Deckungskreise

Gegenseitig deckungsfähig sind alle investiven Auszahlungsproduktsachkonten eines Fachbereichs mit Ausnahme der Maßnahmen, bei denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen. Im Fachbereich Finanzen, Liegenschaften umfasst diese Deckungsfähigkeit auch die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

### E Deckungskreise für Verpflichtungsermächtigungen

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden alle Verpflichtungsermächtigungen eines Fachbereichs.

Sonstige Vermerke

Darlehensgewährung an den BgA Parkhäuser

Die Stadt Euskirchen hat ihrem BgA „Parkhäuser“ Kredite gewährt, deren Höhe sich von Jahr zu Jahr nach den getroffenen Vereinbarungen richtet:

Darlehen	Objekt	Darlehensbestand zum 01.01.2014 €	Zinssatz % p.a.
I	Parkhaus Spiegelstraße	0,00	
II	Parkhaus Entenpfuhl	0,00	
III	Gesellschaftsanteile Regionalgas	2.562.895,53	3,50
IV	Sanierung Parkhäuser	1.576.800,00	2,50